

Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht, unterzeichnet in Paris.¹²

Paris, 23. März 2017

Die Regierung der Französischen Republik

und

der Schweizerische Bundesrat,

nachstehend Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass für die nachhaltige Entwicklung des Flughafens Basel-Mülhausen (nachstehend „Flughafen“), der für Frankreich und die Schweiz eine wichtige Rolle spielt, der Abschluss einer Vereinbarung gemäss Artikel 14 in Anhang II des am 4. Juli 1949 in Bern geschlossenen französisch-schweizerischen Staatsvertrags über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen (nachstehend „Staatsvertrag von 1949“) erforderlich ist,

in der Erwägung, dass das gemeinsame Ziel Frankreichs und der Schweiz darin besteht, die Attraktivität des Flughafens zu erhalten, was eine klare und dauerhafte Rechtsordnung, insbesondere für Unternehmen, die im Schweizer Sektor des Flughafens tätig sind, erfordert,

unter Bekräftigung ihrer Bereitschaft, allfällige Schwierigkeiten bei der Anwendung des Staatsvertrags von 1949 in gegenseitiger Absprache zu lösen, und unter Bezugnahme auf die gemeinsamen Erklärungen vom 22. Januar 2015, 14. April 2015 und 23. Januar 2016,

unter Hinweis darauf, dass nach den Bestimmungen von Artikel 6 des Staatsvertrags von 1949 grundsätzlich die französischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Flughafen zur Anwendung kommen,

unter Berücksichtigung der geänderten Fassung des Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Ertrags- und Vermögenssteuer und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -flucht vom 9. September 1966 (nachstehend „Steuerabkommen von 1966“), einschliesslich Artikel 8 des Abkommens über die Besteuerung von Luftverkehrsunternehmen,

unter Hinweis darauf, dass von den französischen Steuerbehörden in Absprache mit den kantonalen Steuerbehörden der Schweiz die Ausarbeitung eines *Leitfadens* hinsichtlich der praktischen Einzelheiten zur Anwendung des französischen Steuerrechts auf die im Schweizer Flughafensektor tätigen Unternehmen erfolgte,

in der Erwägung, dass eine Doppelbelastung der im Schweizer Flughafensektor tätigen Unternehmen mit schweizerischen und französischen Steuern von gleichartiger oder vergleichbarer Natur, die im Steuerabkommen von 1966 nicht berücksichtigt werden, vermieden werden sollte,

unter Hinweis darauf, dass der im Steuerabkommen von 1966 vorgesehene Informationsaustausch für die Anwendung oder Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Vertragsstaats für Steuern jeglicher Art und Bezeichnung gilt,

¹ Ratifiziert durch Gesetz Nr. 2017-1742 vom 22. Dezember 2017 (ABl. vom 24.12.2017)

² Veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. Januar 2018 (Erlass Nr. 20118-35 vom 22. Januar 2018)

in Anbetracht der finanziellen Aufwendungen der Vertragsparteien und dass im Hinblick auf Bau und Ausbau des Flughafens die Steuereinnahmen aus den Gewinnen der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft künftig zu gleichen Teilen aufzuteilen sei,

in Anbetracht der öffentlichen Kosten, die von den französischen Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich der Flughafen befindet, getragen werden,

unter Bekräftigung der Bereitschaft der Vertragsparteien zu Vorgehensweisen basierend auf Konsensfindung und Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren sowie den betroffenen Körperschaften, insbesondere hinsichtlich der zur positiven Entwicklung des Flughafens beitragenden arbeitsrechtlichen Fragen,

kommen wie folgt überein:

I. Bestimmungen zur Erhebung der von der französisch-schweizerischen öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft und den Fluggesellschaften zu entrichtenden französischen Steuern und Abgaben

Artikel 1

Besteuerung der Einkünfte der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft

1. Die Ertragsbesteuerung der auf französischem Gebiet befindlichen öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft „Flughafen Basel-Mülhausen“ erfolgt nach französischen Gesetzen und Vorschriften.

2. Von der von der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer ergeht jedes Jahr eine Abgabe in Höhe von 3,2 Mio. Euro an die von den Steuerbefreiungen nach Artikel 5 betroffenen Gebietskörperschaften. Beträgt die von der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft entrichtete Körperschaftsteuer weniger als 3,2 Mio. Euro, so entspricht die Abgabe dem niedrigeren Betrag.

3. Frankreich zahlt der Schweiz jedes Jahr die Hälfte der von der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft entrichteten Körperschaftsteuer, die den im vorstehenden Absatz genannten Betrag übersteigt.

4. Die Einzelheiten dieser Zahlung und die Anpassung des in Absatz 2 genannten Betrags an die Inflation werden durch Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden festgelegt.

5. Als zuständige Behörden werden der französische Haushaltsminister oder sein Bevollmächtigter und der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder sein Bevollmächtigter benannt.

Artikel 2

Besteuerung der Luftverkehrsunternehmen durch Luftfahrtsteuer

1. Luftverkehrsunternehmen, die auf der Grundlage von Verkehrsrechten der Schweiz Dienstleistungen im Sinne der Artikel 8, 15 und 16 des Staatsvertrags von 1949 erbringen, sind von der Luftverkehrssteuer befreit.

2. Im Gegenzug unterliegen diese Unternehmen einem auf der Passagierzahl eines Linienflugs basierenden Beitrag, welcher zur Deckung der Kosten für die Leistungen im öffentlichen Interesse durch die französische Zivilluftfahrtbehörde im Rahmen der Flughafennutzung bestimmt ist.

3. Die Aufstellung der Kosten, die durch den in Absatz 2 vorgesehenen Beitrag gedeckt werden, erfolgt in einer Vereinbarung zwischen den französischen und schweizerischen Zivilluftfahrtbehörden. Diese Kosten erstrecken sich auf wirtschaftliche und technische Reglementierungsmassnahmen, die Luftverkehrsverordnung, die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Flughafeneinrichtungen und Flugzeuge sowie Überwachung durch Feuerwehr und Abwehr von Tiergefahren des Flughafens und umfassen die mit diesen Aufgaben verbundenen Strukturkosten. In der genannten Vereinbarung werden die Einzelheiten zur Ermittlung dieser Kosten, die Bestimmungen für deren Anpassung sowie die Regelung zur Berechnung des entsprechenden Beitragssatzes festgelegt.

4. Im vorliegenden Abkommen ist der Begriff „Luftverkehrsunternehmen“ (entreprises de transport aérien) gleichbedeutend mit dem Begriff „Luftverkehrsgesellschaften“ (compagnies de navigation aérienne) im Sinne des Staatsvertrags von 1949, insbesondere dessen Anhangs II.

II. Bestimmungen für die Besteuerung der im Schweizer Flughafensektor tätigen Unternehmen

Artikel 3

Ertragssteuern

Die Besteuerung der Gesamteinnahmen oder der Einkommensgegenstände von Unternehmen, die im Sinne von Artikel 2 des Staatsvertrags von 1949 im Schweizer Sektor des Flughafens tätig sind, einschliesslich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, sowie der Besteuerung von Kapitalgewinnen, erfolgt nach französischen Gesetzen und Vorschriften und nach dem Steuerabkommen von 1966, insbesondere den Artikeln 5 und 7.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Geschäftsvorgänge von Unternehmen, die im Schweizer Flughafensektor tätig sind, unterliegen gemäss Durchführungsbeschluss Nr. 2017/320 des Rates der Europäischen Union vom 21. Februar 2017 zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Flughafen Basel-Mülhausen abzuschliessen, das von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen enthält, der schweizerischen Mehrwertsteuerregelung.

Artikel 5

Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren

1. Dieser Artikel gilt für in ein kantonales Handelsregister eingetragene Unternehmen, die im Schweizer Sektor des Flughafens tätig sind, die im Sinne des Steuerabkommens von 1966 ihren Sitz in der Schweiz haben, und deren Tätigkeit im Sinne des Vertrags von 1949 und dessen Anhängen im Zusammenhang mit der Luftfahrt steht oder für den normalen Betrieb des Flughafens erforderlich ist.

Unternehmen, die am 23. Januar 2016 im Schweizer Flughafensektor tätig waren, sind von der Nachweispflicht über die Einhaltung dieser Bedingungen befreit.

2. Der Kapitalanteil der in Absatz 1 genannten Unternehmen, der auf Betriebsstätten im Schweizer Flughafensektor entfällt, ist nur in der Schweiz zu besteuern. In der Schweiz ist der Kanton Basel-Stadt für Erhebung und Einzug der Kapitalsteuer auf diesen Anteil zuständig.

3. Um die Erhebung gleichartiger oder vergleichbarer Steuern, Abgaben und Gebühren die sowohl in Frankreich als auch in der Schweiz bestehen, zu vermeiden, sind die in Absatz 1 genannten Unternehmen in Frankreich von der Territorialabgabe und lohnbezogenen Nebenabgaben sowie etwaigen an deren Stelle tretenden gleichartigen oder vergleichbaren Steuern, Abgaben und Gebühren befreit.

4. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels können die im vorstehenden Absatz genannten Steuern, Abgaben und Gebühren in Frankreich erhoben werden, wenn der Kapitalanteil der in Absatz 1 genannten Unternehmen, der auf Betriebsstätten im Schweizer Flughafensektor entfällt, nicht in der Schweiz besteuert wird.

5. Absatz 3 dieses Artikels kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, wenn die darin genannten Steuern, Abgaben und Gebühren durch gleichartige oder vergleichbare Steuern, Abgaben und Gebühren ersetzt werden sollen.

6. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig über die Einführung oder Aufhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren mit möglicher Auswirkung auf die Umsetzung dieses Abkommens und sprechen sich diesbezüglich nach Möglichkeit im Voraus ab. Unabhängig davon treten die Vertragsparteien fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder auf Antrag einer Partei zusammen und überprüfen die Umsetzung von Absatz 3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden werden die Steuerbehörden des Kantons Basel-Stadt in diese Überprüfung einbezogen.

7. Erforderlichenfalls können die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen über die konkreten Einzelheiten zur Umsetzung dieses Artikels entscheiden.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6

Auslegung von Begriffen und Beilegung von Streitigkeiten

1. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Abkommens zu einem beliebigen Zeitpunkt durch eine Vertragspartei gilt für alle nicht darin definierten Begriffe oder Bezeichnungen die Bedeutung, die diesen zum Anwendungszeitpunkt im Steuerabkommen von 1966 zukommt, sofern durch den Kontext keine anderweitige Auslegung vorgegeben wird.

Ist ein Begriff oder eine Bezeichnung in jenem Abkommen nicht definiert, gilt dafür, sofern durch den Kontext keine anderweitige Auslegung vorgegeben wird, die Bedeutung, die ihm/ihr im Rahmen der Gesetzgebung der betroffenen Vertragspartei für die Steuern, auf die das Abkommen anzuwenden ist, zukommt. Die Bedeutung, die diesem Begriff oder dieser Bezeichnung im Steuerrecht der betroffenen Vertragspartei zukommt, besitzt dabei Vorrang über Bedeutungen anderer Rechtsgebiete der Vertragspartei.

2. Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bemühen sich, allfällige sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Schwierigkeiten oder Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden werden dabei die Steuerbehörden des Kantons Basel-Stadt soweit erforderlich in das Verständigungsverfahren einbezogen.

Artikel 7

Änderungen des Abkommens

Das vorliegende Abkommen kann jederzeit durch eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten nach Abschluss der erforderlichen internen Verfahren in Kraft.

Artikel 8

Aussetzung des Abkommens

1. Jede Vertragspartei kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen.

2. Die Aussetzung gemäss Absatz 1 ist der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege mitzuteilen. In der Benachrichtigung ist das Datum für den Beginn der Aussetzung anzugeben.

3. Die Vertragspartei, die die Aussetzung veranlasst, unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über den Wegfall der Gründe für die Aussetzung. Die Aussetzung endet bei Erhalt dieser Mitteilung.

Artikel 9

Aufhebung des Abkommens

Das Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall endet das Abkommen mit dem am ersten Januar beginnenden Rechnungsjahr im Anschluss an das Jahr, in dem die Mitteilung erfolgte.

Artikel 10

Inkrafttreten

1. Jede Vertragspartei benachrichtigt die andere Vertragspartei über den Abschluss der von ihr für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Schritte. Das Abkommen tritt am Tag nach Eingang der zweiten Benachrichtigung in Kraft.¹

2. Für die Rechnungsjahre zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, zahlt Frankreich der Schweiz die Hälfte der von der öffentlich-rechtlichen Flughafengesellschaft gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens für das jeweilige Geschäftsjahr entrichteten Körperschaftsteuer.

3. Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 dieses Abkommens gelten für Steuerzeiträume, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beginnen.

Zu Urkund dessen erfolgt die Unterzeichnung des Abkommens durch die von ihrer jeweiligen Regierung ordnungsgemäss ermächtigten oder befugten Unterzeichner.

¹ In Kraft getreten: 28. Dezember 2017 (siehe Erlass Nr. 2018-35 - ABl. vom 23. Januar 2018)

Verfasst in Paris am 23. März 2017 in zweifacher Ausfertigung in französischer Sprache.

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Harlem DESIR
Staatssekretär im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Entwicklung,
zuständig für europäische Angelegenheiten

Für den Schweizerischen Bundesrat:
Didier BURKHALTER
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für auswärtige Angelegenheiten
der Schweizerischen Eidgenossenschaft